

SO_GERICHTE BKBES.2021.22 vom 3. Februar 2021

SO Obergericht, 2021-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2021.22

FR: SO_GERICHTE BKBES.2021.22 du 3 février 2021

IT: SO_GERICHTE BKBES.2021.22 del 3 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 7. Januar 2019 wurde A.____ (nachfolgend: Beschuldigte) wegen versuchten Betrugs zum Nachteil der Invalidenversicherung des Kantons Solothurn zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je CHF 90.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu den Verfahrenskosten von CHF 2'220.00, verurteilt. Der IV-Stelle war im Strafverfahren mit Verfügung vom 22. Januar 2018 Parteistellung zuerkannt worden. Gegen den Strafbefehl erhob die Beschuldigte Einsprache. Die Staatsanwaltschaft hielt mit Verfügung vom 11. Januar 2019 am Strafbefehl fest und überwies die Einsprache mit den Akten dem Gerichtspräsidium von Dorneck-Thierstein zum Entscheid.

Am 25. Januar 2019 erliess der (damalige) Amtsgerichtspräsident von Dorneck-Thierstein folgende Verfügung:

Die Verfügung wurde der Staatsanwaltschaft, dem Vertreter der Beschuldigten und der IV-Stelle eröffnet. Weitere Verfügungen wurden der IV-Stelle in der Folge nicht mehr zugestellt.

E. 1.2

Mit Urteil vom 19. Juli 2019 wurde die Beschuldigte vom Vorhalt des versuchten Betrugs freigesprochen. Dieses Urteil wurde mündlich eröffnet. Eine Urteilsanzeige wurde der Staatsanwaltschaft, dem Vertreter der Beschuldigten, dem Migrationsamt, der Polizei und dem Straf- und Massnahmenvollzug zugestellt. Auf eine schriftliche Urteilsbegründung wurde verzichtet, weil kein Rechtsmittel erhoben wurde und niemand eine schriftliche Begründung verlangt hatte.

E. 1.3

Im November 2020 wandte sich die IV-Stelle telefonisch an das Richteramt Dorneck-Thierstein und erkundigte sich nach dem Stand des Verfahrens, worauf ihr mitgeteilt wurde, es sei bereits ein Urteil ergangen und dieses sei rechtskräftig. Das Gericht stellte der IV-Stelle am 27. November 2020 eine Kopie des Entscheides zu, worauf diese am 22. Dezember 2020 die Berufung anmeldete und um Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung ersuchte. Mit einer weiteren Eingabe vom 22. Dezember 2020 stellte sie ein Wiederherstellungsgesuch. Sie sei Partei und sei von Seiten der Staatsanwaltschaft und bis zur Verfügung vom 25. Januar 2019 auch vom Gericht als solche behandelt worden. Sie habe im Sinne des Grundsatzes von Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, dass sie auch weiterhin über die folgenden Verfahrensschritte informiert und rechtsgenügend vorgeladen werde. Sie sei sofort aktiv geworden, als sie bemerkt habe, dass die angekündigte Vorladung noch nicht eingetroffen sei. Sie treffe kein Verschulden.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 3. Februar 2021 wies die Amtsgerichtspräsidentin von Dorneck-Thierstein das Wiederherstellungsgesuch ab. Das Gericht habe die IV-Stelle nie als Partei anerkannt. Weder sei sie als solche aufgenommen noch seien ihr irgendwelche Parteirechte eingeräumt worden. Die IV-Stelle sei nicht unmittelbar geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO und auch nicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen. Ihr Anspruch in der vorliegenden Sache erschöpfe sich somit in der Information über die Einleitung des Verfahrens und über dessen Erledigung.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob die IV-Stelle am 10. Februar 2021 Beschwerde mit dem Antrag auf deren Aufhebung. Der IV-Stelle sei die Parteistellung im Verfahren gegen die Beschuldigte zuzuerkennen, das Gesuch um Wiederherstellung der Frist sei gutzuheissen und das Urteil vom 19. Juli 2019 sei gemäss Berufungsanmeldung schriftlich zu begründen. Der Verfügung vom 25. Januar 2019 sei keineswegs zu entnehmen, dass das Richteramt Dorneck-Thierstein der IV-Stelle die Parteistellung aberkennen würde. Am 18. November 2020 habe sie festgestellt, dass in diesem Verfahren die Vorladung für die Hauptverhandlung noch ausstehend sei und habe deshalb umgehend beim Richteramt Dorneck-Thierstein nachgefragt. Gestützt auf mehrere Entscheide der Beschwerdekammer sei ihr von der Staatsanwaltschaft die Parteistellung zu Recht zuerkannt worden. Dass sie im Gerichtsverfahren keine Parteistellung mehr innehaben solle, sei nicht nachvollziehbar. Sie habe davon ausgehen dürfen, dass sie auch im Gerichtsverfahren Parteistellung habe und als Partei behandelt werde. Ansonsten hätte sie vom Richteramt entsprechend orientiert werden müssen. Das Richteramt widerspreche sich selbst, wenn es ausführe, die IV-Stelle habe einzig Anspruch auf Information über Einleitung und Erledigung des Verfahrens, es die IV-Stelle dann aber nicht über den Abschluss des Verfahrens orientiere. Hätte es das gemacht, wäre das Gesuch um Wiederherstellung hinfällig geworden.

E. 3

Die Amtsgerichtspräsidentin geht daher zu Recht davon aus, die IV-Stelle habe bei dieser langen Zeitdauer nicht in guten Treuen davon ausgehen dürfen, sie sei Partei und werde zur Hauptverhandlung vorgeladen. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Berufungsanmeldung ist daher zu Recht abgelehnt worden. Damit ist auch die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

Zum Einwand, das Richteramt widerspreche sich selbst, wenn es ausführe, die IV-Stelle habe einzig Anspruch auf Information über Einleitung und Erledigung des Verfahrens, es die IV-Stelle dann aber nicht über den Abschluss des Verfahrens orientiere, ist abschliessend festzuhalten, dass dies in der Tat widersprüchlich erscheint. Art. 301 Abs. 2 StPO richtet sich indessen nur an die Strafverfolgungsbehörden und nicht an die Gerichte. Der Begriff der Erledigung bezieht sich nicht auf den definitiven Abschluss des Verfahrens, sondern auf den Abschluss des Vorverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörde. Mitteilung zu machen ist in diesen Fällen demnach nur darüber, ob das Vorverfahren durch Einstellung (Art. 319 ff.), Strafbefehl (Art. 352 ff.) oder Anklageerhebung (Art. 324 ff.) erledigt oder ob eine Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310) erlassen wurde (vgl. Christof Riedo/Barbara Boner in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 196 ■ 457 StPO, Art. 1-54 JStPO, BSK-StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 301 N 32 ff.; Nathan Landhut, Thomas Bosshard in: Andreas Donatsch/Viktor Lieber/Sarah Summers/Wolfgang Wohlers,

Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürcher Kommentar StPO, Art. 196-457, 3. Auflage 2020, Art. 301 N 12).

E. 4

Es wird darauf verzichtet, für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Müller

Ramseier

E. 5

Für ein allfälliges Ausstandsgesuch gegen Mitglieder des Gerichts und zur Einreichung und Begründung von Beweisanträgen wird der Beschuldigten (Einsprecherin) Frist gesetzt bis Freitag, 1. März 2019. In dieser Zeit stehen auch die Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Verspätete Beweisanträge können Kosten- und Entschädigungsfolgen haben (Art. 331 Abs. 2 StPO).

E. 6

Nach Ablauf der Frist gemäss Ziffer 5 hievore wird zur Hauptverhandlung vorgeladen. Die Verfügung wurde der Staatsanwaltschaft, dem Vertreter der Beschuldigten und der IV-Stelle eröffnet. Weitere Verfügungen wurden der IV-Stelle in der Folge nicht mehr zugestellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.